



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 17. Juni 2024

Seite 1 von 5

Informationsschreiben der Bezirksregierung Köln (Dezernat 48)  
**zur Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen der  
Länder:**

Aktenzeichen:

Algerien, Indien, Iran, Marokko, Tunesien, Türkei und der Ukraine

Die Bezirksregierung Köln hat mit Datum vom 17.06.2024 die unten abgedruckte Allgemeinverfügung erlassen, in der den Absolventen der in Anlage 1 aufgelisteten Abschlusszeugnisse, die Zuerkennung des Mittleren Schulabschluss – **Fachoberschulreife** – generell ausgesprochen wird. Die Zeugnisanerkennung wird somit bereits durch die generelle Allgemeinverfügung erteilt und ersetzt die bisher ausgestellten/auszustellenden Gleichwertigkeitsbescheinigungen der Bezirksregierung Köln im Einzelfall. Sollten sich die Bewertungskriterien für die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses bezogen auf die aufgeführten Länder verändern, kann die hier ausgesprochene Allgemeinverfügung jederzeit widerrufen werden.

Auskunft erteilt:

Hassan Loukili

hassan.loukili@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: C219

Telefon: (0221) 147 - 3071

Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,

50606 Köln

Besucheranschrift:

Börsenplatz 1,

50667 Köln

**Bei Vorliegen der in der Anlage 1 aufgeführten Abschlusszeugnisse ist die Beantragung und Ausstellung einer gesonderten Gleichwertigkeitsbescheinigung im Einzelfall nicht mehr erforderlich.**

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Die Inhaber der in Anlage 1 genannten Abschlusszeugnisse können daher bei Vorliegen der in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen die Gleichwertigkeit ihres Zeugnisses mit der Fachoberschulreife direkt gegenüber Arbeitgebern, Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Schulen im Gesundheitswesen und weiteren schulischen Einrichtungen unter Vorlage folgender Dokumente nachweisen:

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

1. Abschlusszeugnis im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie
2. Übersetzung eines von den deutschen Gerichten zugelassenen und anerkannten Übersetzers im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie
3. Informationsschreiben mit Allgemeinverfügung und Anlage 1

Wenn die in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, muss die Gleichwertigkeit des Zeugnisses mit einem nordrhein-westfälischen Schulabschluss durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, 50606 Köln, weiter im Einzelfall überprüft werden. Informationen zum Anerkennungsverfahren finden sie unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/anererkennung-von-zeugnissen-und-bildungsabschluessen/auslaendische-0>

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Die nachfolgend abgedruckte Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln wurde auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln im Monat Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Datum: 17.Juni 2024  
Seite 2 von 5

Für inhaltliche Rückfragen zu den aufgeführten Bildungsnachweisen (Zeugnissen), steht Ihnen das Dezernat 48 der Bezirksregierung Köln zu den telefonischen Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 9 – 11:30 Uhr und Dienstag 13 – 15 Uhr zur Verfügung. [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule\\_und\\_bildung\\_aneerkennung\\_auslaendische\\_schulzeugnisse\\_ansprechpartner.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_aneerkennung_auslaendische_schulzeugnisse_ansprechpartner.pdf)



**Allgemeinverfügung** der Bezirksregierung Köln  
über die Zuerkennung des **Mittleren Schulabschlusses -  
Fachoberschulreife** - für Inhaber der in Anlage 1 aufgeführten  
Zeugnisse, die in dem jeweiligen Land erworben wurde  
vom 17.06.2024

gemäß § 35 S2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-  
Westfalen (VwVfg NRW) vom 12. November 1999

i.V.m. § 2 Abs. 1 P.4.1 der Verordnung über besondere Zuständigkeiten  
in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht –  
ZustVOSchAuf)

i.V.m. § 51 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(SchulG – NRW)

i.V.m. §§ 40 - 42 der Verordnung über die Ausbildung und die  
Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und  
Prüfungsverordnung Sekundarstufe I (APO-S I) vom 02. November 2012  
(SGV.NRW.223)

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Inhabern der unter Anlage 1  
aufgelisteten Abschlusszeugnisse des jeweiligen Landes, der **Mittlere  
Schulabschluss – Fachoberschulreife** – zuerkannt. Die  
Gleichwertigkeit ist mit Vorlage dieser Allgemeinverfügung sowie Vorlage  
folgender Dokumente **allgemein gültig** und bedarf keiner behördlichen  
(Gleichwertigkeits-) Bescheinigung für das Land Nordrhein-Westfalen im  
Einzelfall:

1. Abschlusszeugnis im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie
2. Übersetzung (eines von den deutschen Gerichten zugelassenen  
und anerkannten Übersetzers) als amtlich beglaubigte Kopie
3. Informationsschreiben mit Allgemeinverfügung und Anlage 1

Dieser Verwaltungsakt mit der o.a. Begründung, kann elektronisch auf der  
Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: [https://www.bezreg-  
koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/anererkennung-von-zeugnissen-  
und-bildungsabschluessen/auslaendische-0](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/anererkennung-von-zeugnissen-und-bildungsabschluessen/auslaendische-0)  
eingesehen werden.

Schmitz  
Schmitz (jur. Dezernentin)

Anlagen 1



Anlage 1

Datum: 17.Juni 2024

Seite 4 von 5

Auflistung der Abschlusszeugnisse nach Ländern:

### Algerien:

**Abschlusszeugnis** des „algerischen Abiturs“ nach 12 Jahren (**Schahadat Baccalaureat**) in allen Fachrichtungen (ohne Notenspiegel)

### Indien:

**(All India) Secondary School Certificate** nach 10 Schuljahren (ohne Notenspiegel)

**Higher Secondary School Certificate** nach 12 Schuljahren (ohne Notenspiegel)

### Iran:

1. **Abschlusszeugnis** in **Daberistan Nazeri** (Allgemeinbildender Sekundarschulabschluss) nach 11 und/oder 12 Jahren in den Fachrichtungen: Mathematik und Physik, Mathematikwissenschaften Experimentalwissenschaften, Naturwissenschaften, Empirische Wissenschaften, Literatur- und Geisteswissenschaften/Gesellschaftskunde oder Humanwissenschaften (ohne Notenspiegel)
2. **Abschlusszeugnis** des „voruniversitären Jahres“ (Klasse 12) **Peshtanegashi**, Alle Fachrichtungen (ohne Notenspiegel)

### Marokko:

**Abschlusszeugnis** des „marokkanischen Abiturs“ nach 12 Jahren (**Attestation du Baccalaureat** und **Baccalaureat de L-Enseignement Secondaire**) in allen Fachrichtungen (ohne Notenspiegel)

### Tunesien:

**Abschlusszeugnis** des „tunesischen Abiturs“ nach 13 Jahren (**Schahadat Baccalaureat**) in allen Fachrichtungen (ohne Notenspiegel)



**Türkei:**

***Lise Diploması, Anadolu Lisesi Diploması, Imam Hatip Lisesi Diploması* und **Saglik Meslek Lisesi Diploması****

Nach 11 oder 12 Schuljahren Vollzeitunterricht, dass bedeutet keine Abschlüsse am Ferngymnasium (Yenimahalle) (ohne Notenspiegel)

**Ukraine:**

Das „**Zeugnis über den Erwerb der vollständigen allgemeinen mittleren Bildung**“ (Attestat), erworben nach **elf Schuljahren**, entspricht in NRW einem **mittleren Schulabschluss – Fachoberschulreife** – (ohne Notenspiegel)